



Gemeindeamt Schmirn

Bezirk Innsbruck

 (0 52 79) 52 03  55 33

E-mail: gemeinde@schmirn.tirol.gv.at

Postleitzahl 6154

Verordnung für die Einhebung einer Waldumlage

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn hat mit Beschluss vom 30.03.2015 nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird für das Jahr 2015 mit 1.274,37 Euro festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2014 Euro 11.919,41. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 2.111,21 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit 5,65 Euro.

§ 2

Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50%, für den Schutzwald im Ertrag 15% und für den Teilwald im Ertrag 50% des Hektarsatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 31.03.2015

Abgenommen am: 15.04.2015